

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Wilckens Farben GmbH und der Schleswig-Holsteinischen Farbenfabriken Wilckens GmbH & Co. KG

Version: April 2025

## 1. Allgemeines; Geltungsbereich

- 1.1. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Käufers abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Bestellungen, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Käufer und Verkäufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu schließen.

## 2. Bestellung und Auftragsbestätigung (Vertragsschluss)

- 2.1. Nur schriftlich erteilte und unterschriebene Bestellungen sind gültig, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.2. Die in der Bestellung aufgeführten Preise und sonstigen Konditionen sind verbindlich.
- 2.3. Der Verkäufer hat die Bestellung des Käufers unter Anführung des Zeichens/Ansprechpartners, der Bestellnummer, der Preise, der sonstigen Konditionen und des verbindlichen Liefertermins unverzüglich nach Erhalt der Bestellung schriftlich zu bestätigen, es sei denn, der Käufer verzichtet in der Bestellung ausdrücklich auf eine Bestätigung. Die Auftragsbestätigung muss in der Benennung und der Reihenfolge den Positionen der Bestellung entsprechen. Die Leistung des Verkäufers gilt als Auftragsbestätigung.
- 2.4. Mündliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung des Käufers.

## 3. Lieferzeit

- 3.1. In der Bestellung genannte Liefertermine oder -fristen sind verbindlich durch den Verkäufer einzuhalten.
- 3.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der in der Bestellung genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung hat unter Angabe der Gründe und des nächstmöglichen Liefertermins zu erfolgen. Nur soweit der Käufer diesen Liefertermin schriftlich bestätigt, gilt dieser als der abweichend von der Bestellung vereinbarte Liefertermin. Der Käufer behält sich die Geltendmachung eines aufgrund der Nichteinhaltung des ursprünglichen Liefertermins entstandenen Schadens vor.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vertreten des Verkäufers Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Wahlweise kann der Käufer von dem Verkäufer auch einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 1 % der Auftragssumme pro angefangener Woche verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % der Auftragssumme insgesamt. In diesem Fall sind Käufer und Verkäufer berechtigt, einen jeweils höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

## 4. Liefervorschriften, Verpackung

- 4.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, aus dem die Daten des Käufers, nämlich Bestellnummer, Bestelldatum und Ansprechpartner sowie Materialnummer und eine exakte Produktbezeichnung, hervorgehen. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

- 4.2. Die Lieferung hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere des Gefahrgutrechts, zu erfolgen.
- 4.3. Bei LKW-Lieferungen hat der Verkäufer für Warenlieferungen, denen eine gewichtsmäßige Berechnung zugrunde liegt, einen amtlichen Gewichtsnachweis bzw. den Nachweis, dass die Wiegung dem deutschen Eichgesetz oder entsprechenden Vorschriften der EU-Länder entspricht, vorzulegen. Weicht das tatsächliche Gewicht bei Anlieferung von dem vertraglich vereinbarten ab, so gilt das von dem Käufer bei Anlieferung festgestellte Gewicht als bindend, soweit es durch eine amtliche oder dem deutschen Eichgesetz entsprechende Wiegung festgestellt wurde.

## 5. Ursprungshinweis; Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht

- 5.1. Enthalten die an den Käufer zu liefernde Produkte nicht in der EU hergestellte Erzeugnisse, so hat der Verkäufer in den Lieferscheinen und Rechnungen bei diesen das Herstellungsland anzugeben.
- 5.2. Soweit aufgrund der Art des zu liefernden Produktes/Stoffes erforderlich, hat der Verkäufer hinsichtlich der Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des deutschen Chemikaliengesetzes, einzuhalten.

## 6. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnung

- 6.1. Die in der Bestellung des Käufers ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, DAP bzw. DDP an dem vom Käufer genannten Empfangsort (Incoterms 2020) inkl. Verpackung.
- 6.2. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigefügt werden, sondern ist unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und unseres Zeichens/ Ansprechpartners am Versandtage der Ware an den Käufer zu senden. Die Rechnung muss in der Benennung und der Reihenfolge den Positionen der Bestellung entsprechen. Sofern der Käufer mit dem Verkäufer die elektronische Rechnungsstellung vereinbart, sind die einschlägigen Vorschriften des UStG, insbesondere des § 14 Abs. 3 UStG, zu beachten. Der Käufer kann von dem Verkäufer hierzu eine gesonderte Vereinbarung oder Erklärung verlangen, die die Einhaltung der Vorschriften des UStG gewährleistet.
- 6.3. Der Käufer zahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb zum Ende des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto vom Bruttobetrag.
- 6.4. Die Zahlungsfristen beginnen mit Eingang der Ware oder im Fall von Ziffer 6.2 mit Abnahme sowie bei Vorliegen der ordnungsgemäßen Rechnung bei der Abteilung Finanzbuchhaltung des Käufers.
- 6.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Rahmen zu.
- 6.6. Der Verkäufer darf Forderungen nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Käufers abtreten.
- 6.7. Der Käufer erkennt bis zum Ausgleich der Rechnung den einfachen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an.

## 7. Rüge- und Untersuchungspflichten

- 7.1. Der Käufer wird die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Mängel untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang am Erfüllungsort oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.
- 7.2. Zahlungen ohne Vorbehalt bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht.
- 7.3. Gerügte Ware wird der Käufer nur für Rechnung und auf Gefahr des Verkäufers annehmen und sie in dessen Namen einlagern.
- 7.4. Ist der Verkäufer nicht selbst Hersteller der Ware, so ist er verpflichtet, die Ware auf Ihre Mängelfreiheit zu untersuchen.

## 8. Mängelhaftung

- 8.1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel der Ware. In jedem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer wahlweise Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

- 8.2. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab Ablieferung durch den Verkäufer am Erfüllungsort oder ab Abnahme.
- 8.3. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 8.4. Bei Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen. Soweit nur Teile der Ware mangelhaft waren, gilt dies nur für die mangelhaften Teile.
- 8.5. Führt der Mangel oder dessen Behebung zu einer Betriebsunterbrechung und kann dadurch andere vom Verkäufer gelieferte Ware nicht wie vorgesehen eingesetzt werden, so verlängert sich auch für diese Ware die Verjährungsfrist um den Zeitraum der Betriebsunterbrechung.
- 8.6. Von der Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen unberührt bleiben andere Ansprüche, die dem Käufer aufgrund der Mängel der Ware zustehen.

## 9. Produkthaftung

- 9.1. Die Produkthaftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Sollte der Käufer den Anspruch des Dritten befriedigen, bleibt der Rückgriff beim Verkäufer Vorbehalten.

## 10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Der Käufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer:
  - 10.1.1. gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, gleich welcher Art, trotz Mahnung verstößt,
  - 10.1.2. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder dieses mangels Masse abgelehnt wird,
  - 10.1.3. er sein Geschäft aus sonstigen Gründen aufgibt bzw. beendet oder
  - 10.1.4. bei ihm eine wesentliche Veränderung der Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse eintritt, es sei denn, dass hiervon eine Beeinträchtigung der Belange des Käufers nicht zu besorgen ist.
- 10.2. Die Rechtsfolgen des Rücktrittes richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

## 11. Freiheit von Rechten Dritter/ Rechtsübertragung

- 11.1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die der Käufer im Zusammenhang mit einer Lieferung des Verkäufers erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Käufer entgegenstehen. Der Verkäufer stellt den Käufer diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei. Hierzu zählen auch etwaige Kosten der Rechtsverteidigung. Der Käufer wird den Verkäufer über die Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter unterrichten.
- 11.2. Sofern die Lieferung Gegenstände betrifft, die individuell für den Käufer hergestellt wurden, überträgt der Verkäufer gleichzeitig mit der Leistungserbringung dem Käufer sämtliche Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz und sonstigen Schutzrechte, sowie etwaig bestehende weitere Persönlichkeitsrechte an dem Gegenstand / den Gegenständen ausschließlich, sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt an den Käufer. Der Verkäufer erklärt sich mit jeder Bearbeitung, insbesondere Abänderung des Gegenstandes/ der Gegenstände durch den Käufer einverstanden. Der Käufer ist berechtigt, ohne Zustimmung des Verkäufers hinsichtlich einzelner oder sämtlicher eingeräumter Rechte einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 11.3. Der Verkäufer garantiert, dass ihm im Zeitpunkt der Rechtsübertragung nach der vorstehenden Ziffer 2 alle zur Nutzung durch den Käufer erforderlichen Rechte zustehen, insbesondere dass der Käufer diese Rechte von allen betroffenen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten sowie allen sonstigen Mitwirkenden an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen umfassend und ordnungsgemäß erworben hat. Der Verkäufer stellt sicher, dass etwaige Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 Urheberrechtsgesetz nicht gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden.

- 11.4. Der Verkäufer verzichtet bei der Lieferung von Gegenständen, die individuell für den Käufer hergestellt wurden, ausdrücklich auf die Nennung seines Namens. Der Verkäufer trägt die Kosten, die aus Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung der gelieferten Gegenstände (Entsorgungskosten) entstehen.

## 12. Vertraulichkeit

- 12.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, etwa von dem Käufer offenbartre, vertrauliche Informationen, unabhängig in welcher Form sie vorliegen, geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie einem unbefugten Dritten zugänglich werden. Ausgenommen sind die Informationen, die dem Käufer schon bekannt waren oder ohne sein Zutun nachträglich offenkundig werden, die zum Zeitpunkt der Mitteilung zum freien Stand der Technik oder Wissenschaft gehören oder nach Mitteilung ohne Zutun des Verkäufers zum freien Stand der Technik oder Wissenschaft werden, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder die der Käufer von einem gutgläubigen Dritten erhält.
- 12.2. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers darf der Verkäufer für Publikationen und Werbezwecke keinen Bezug auf die mit dem Käufer bestehende Geschäftsverbindung nehmen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung. Von dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Abwicklung beauftragte Dritte sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.3. Für den Fall eines schulthaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.1 und 12.2 verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme für jeden einzelnen Fall eines Verstoßes, mindestens jedoch in Höhe von € 5.000,00. Käufer und Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von dem Käufer vorgeschriebene Empfangsort. Erfüllungsort der Zahlungen ist der Geschäftssitz des Käufers.
- 13.2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist der Geschäftssitz des Käufers.
- 13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 14. Salvatorische Klausel

- 14.1. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- 14.2. Anstelle einer unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung ist diejenige zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten unter billiger Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 14.3. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.